



## Büsi stirbt qualvoll im Schwimmbecken

KM-Leserin V. Barritts geliebter Kater Findus starb an Weihnachten auf tragische Weise, als er in einem halb abgelassenen Schwimmbad ertrank. Frau Barrit schrieb uns folgende Zeilen und hofft, dass dieses Schicksal anderen Büsis erspart bleibt:

*Unser junger, sehr anhänglicher, erst 17 Monate alter Kater musste am Weihnachtsabend einen grausamen Tod erleiden, weil er im Dunkeln in das nicht zugedeckte Schwimmbad der Nachbarn fiel. Einige Schwimmbadbesitzer lassen das Wasser im Herbst in der «Nichtssaison» um die Hälfte ab. Es entsteht eine unüberwindbare Falle für Kleintiere und eben auch Katzen, wenn sie ins Wasser fallen. Sie legen zur Beruhigung des Gewissens Bretter als Ausstiegshilfen ins Wasser. Die Tiere kämpfen voll Panik orientierungslos im Dunkeln im kalten Wasser. Man kann sich denken, dass so ein Brett nichts bringt. Zum Vergleich lege ich Ihnen eine Rettungsboje im Winter mitten in der Nacht in den Hallwilersee und Sie suchen sie schwimmend, frierend und mit steigender Panik. Im Baumarkt gibt es Sicherheitsabdeckplanen und Netze für jede Grösse von eingebauten Schwimmbädern. Leider gibt es kein Gesetz, welches das Anbringen solcher Sicherheitsmassnahmen vorschreibt. Es liegt alleine in der Verantwortung der Schwimmbadbesitzer. Da diese jedoch geringen Eigennutz daraus ersehen, werden die Schwimmbäder nicht abgedeckt. Die Kosten für eine Plane sind im Vergleich zu den sonstigen Ausgaben für ein Schwimmbad sehr klein und helfen, Leben zu retten. Ich hoffe, die Schwimmbadbesitzer sowie Gemeinden und Politiker erinnern sich an meine Worte, denn mir und meiner Familie bleibt nur die Erinnerung an unseren lieben Kater Findus!*

### Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) nimmt Stellung zur rechtlicher Sicht:

Liebe Frau Barritt, es tut uns sehr leid, dass Ihr Kater Findus am Weihnachtsabend auf diese qualvolle Weise sterben musste. Wir können Ihre Trauer und Ihren Frust sehr gut nachvollziehen, insbesondere

weil der tragische Vorfall durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen hätte verhindert werden können. Aus rechtlicher Sicht ist die Angelegenheit jedoch nicht ganz einfach zu beurteilen.

### Pooligentümer muss «zumutbare» Vorsichtsmassnahmen treffen

Wie Sie richtig schreiben, gibt es leider kein Gesetz, das Schwimmbadbesitzern das Anbringen von Sicherheitsplanen oder Netzen vorschreibt. Selbstverständlich steht man als Eigentümer eines sogenannten Werks – das heisst einer dauerhaft mit dem Boden verbundenen Anlage, wie beispielsweise eines Swimmingpools – aber in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass von diesem keine Gefahren ausgehen. Sollte aufgrund fehlerhafter Erstellung oder mangelhafter Unterhaltung des Werks trotzdem ein Mensch oder ein Tier zu Schaden kommen, kann dies sowohl straf- als auch zivilrechtliche Konsequenzen für den Besitzer nach sich ziehen. Denkbar wäre dies etwa, wenn ein Gast auf einer vereisten Garagenauffahrt ausrutscht oder ein Kind in eine ungesicherte Baugrube fällt und sich verletzt. Durch geeignete Sicherheitsmassnahmen können solche Unfälle vermieden werden.

Vorsichtsmassnahmen sind dementsprechend natürlich auch bei Schwimmbecken zu treffen. In zivilrechtlicher Hinsicht – also in Bezug auf die Frage, ob der Eigentümer des Werks dem Geschädigten den aufgrund des Unfalls

entstandenen finanziellen Schaden ersetzen muss – orientiert sich das Mass der zu treffenden Vorkehrungen daran, welche Massnahmen dem Werkeigentümer zugemutet werden können. Dabei müssen insbesondere die Kosten der Sicherheitsvorrichtungen in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutzinteresse stehen. So kann dem Eigentümer eines Swimmingpools beispielsweise zugemutet werden, spezielle Sicherheitsvorkehrungen, wie etwa das Anbringen einer Abdeckung, zu treffen, wenn er damit rechnen muss, dass Kinder zum Bassin gelangen könnten. Sollte er auf entsprechende Massnahmen verzichten und infolgedessen ein Kind ertrinken, würde er hierfür also üblicherweise haften. Prinzipiell ist auch eine Schadenersatzpflicht des Swimmingpooligentümers für eine ertrunkene Katze nicht ausgeschlossen. Allerdings werden bezüglich Tieren in der Praxis deutlich geringere Anforderungen an die zu ergreifenden Vorsichtsmassnahmen gestellt, als wenn es um Kinder geht. Im Falle eines Rechtsstreits hat der Richter letztlich aufgrund der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen, ob und inwieweit der Eigentümer des Schwimmbeckens für den entstandenen Schaden aufzukommen hat, wobei die richterliche Instanz über einen relativ grossen Ermessensspielraum verfügt.

### Bei Schadenersatzbemessung ist der Affektionswert zu berücksichtigen

Sofern dem Halter eines verletzten oder getöteten Tieres ein Anspruch auf Schadenersatz zugestanden wird, kann er neben dem rein «wirtschaftlichen» Wert und den allfälligen Kosten für die notwendigen veterinärmedizinischen Behandlungen auch den sogenannten Affektionswert geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass bei der Tierhaltung keine kommerziellen Motive im Vordergrund stehen. Als Affektionswert wird der Wert bezeichnet, den ein Halter seinem Tier aus rein emotionalen Gründen beimisst. Dieser kann den materiellen Wert des Tieres deutlich übersteigen. Auch wenn sich der Verlust eines geliebten Tieres natürlich nie mit Geld aufwiegen lässt, besteht für den Halter also die Möglichkeit, zumindest einen Teil seines immateriellen Schadens zu kompensieren.

### Strafrechtliche Konsequenzen?

Wird ein Tier verletzt oder getötet, kann dies neben zivilrechtlichen allenfalls auch strafrechtliche Folgen haben. Ertrinkt eine Katze in einem Swimmingpool, ist in erster Linie der Tierquälereitbestand der qualvollen Tötung zu prüfen. Strafbar macht sich jedoch nur, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig handelt.

Da üblicherweise nicht davon auszugehen ist, dass ein Swimmingpooligentümer durch das ungenügende Anbringen von Sicherheitsvorkehrungen den Tod einer Katze herbeiführen will, fällt ein vorsätzliches Handeln in der Regel ausser Betracht. Zu untersuchen wäre hingegen, ob eine fahrlässige Tatbegehung vorliegt. Fahrlässigkeit ist dann zu bejahen, wenn die betreffende Person ihre sogenannte Sorgfaltspflicht missachtet, das heisst wenn sie nicht jene Vorsicht walten lässt, die man aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse und der Umstände von ihr erwarten darf. Ob dies der Fall ist, haben die Strafverfolgungsbehörden wiederum im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Bislang war das Ertrinken einer Katze in einem ungesicherten Schwimmbecken in der Schweiz allerdings noch nie Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Eine gesicherte Prognose darüber, wie ein solches ausgehen würde, ist daher kaum möglich. Zumindest beim Vorliegen besonderer Umstände – beispielsweise wenn schon mehrfach Katzen im Pool ertrunken sind – wäre eine Verurteilung aber durchaus denkbar.

Inwiefern der Eigentümer eines ungesicherten Swimmingpools rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn eine Katze in diesem ertrinkt, lässt sich also nicht zuverlässig und generell voraussagen. Gerade weil es heutzutage nicht mehr sonderlich schwierig ist, seinen Pool angemessen zu sichern, ist aber dringend an die Eigentümer von Schwimmbecken zu appellieren, durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen dafür zu sorgen, dass die Bassins nicht zur tödlichen Gefahr für Kinder und Tiere werden. 🐾

Andreas Rüttimann und Michelle Richner, Tier im Recht (TIR)

### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Tiere können nicht selber für ihre Anliegen eintreten. Sie sind darum auf engagierte Menschen angewiesen, die dies für sie tun. Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich deshalb seit mehr als 20 Jahren für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Beharrlich und aus tiefer Überzeugung erarbeitet sie solide Grundlagen für strenge Gesetze und deren konsequenten Vollzug und hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren. Unter anderem hat die TIR massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

#### STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
043 443 060 43  
www.tierimrecht.org  
Spendenkonto: PC 87-700700-7  
IBAN CH17 0900 0000 8770 0700 7